

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) STADTFÜHRUNGEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen hinsichtlich Stadtführungen mit der ERWS UG (h.b.). Mit Ihrer Buchung bekunden sie Ihre Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ERWS UG (h.b.) und erklären sich mit diesen ausdrücklich einverstanden.

### **§ 2 Anmeldung und Buchung**

Buchungen von Stadtführungen können grundsätzlich mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie werden jeweils mit einer schriftlichen Buchungsbestätigung durch die ERWS UG (h. b.) verbindlich. Maximale Teilnehmerzahl: Reisebus.

Als Standardführungen gelten Führungen ab einem Teilnehmer, die inhaltlich dem ausgeschriebenen Standardprogramm entsprechen und bei denen lediglich der Führungstermin durch den Kunden vorgegeben wird.

Als individuelle Führungen gelten Führungen ab einem Teilnehmer, bei denen nach jeweiligem Kundenwunsch Einzelheiten vom ausgeschriebenen Standardprogramm abweichen sowie thematische und fremdsprachliche Führungen.

### **§ 3 Teilnahme und Durchführung**

Die ERWS UG (h.b.) verpflichtet sich, Führungen bei jedem Wetter durchzuführen, sofern die Sicherheit der Teilnehmer nicht gefährdet erscheint. Im Fall einer Gefährdung liegt die Entscheidung für eine Durchführung der Veranstaltung bei dem jeweiligen Mitarbeiter von ERWS UG (h.b.) vor Ort.

### **§ 4 Preise**

Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Die jeweiligen Preise können den einzelnen Leistungsbeschreibungen entnommen werden. Etwaige Eintrittsgelder und etwaige andere Fremdleistungen (wie z. B. Mietfahrräder) sind nicht im Führungspreis enthalten.

### **§ 5 Zahlungsweise**

Die Bezahlung der Leistung erfolgt in bar beim Stadtführer. Auf Wunsch erfolgt eine Rechnungslegung. Bei Auslandsüberweisungen werden die anfallenden Bankgebühren zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **§ 6 Umbuchungen und Stornierungen**

Für erfolgreiche Umbuchungen des Treffpunktes oder der Uhrzeit innerhalb von 5 Tagen vor dem vereinbarten Führungstermin erhebt die ERWS UG (h.b.) eine Pauschale von 20,00 Eur.

Eine Stornierung von Führungen ist bis eine Woche vor dem vereinbarten Führungstermin kostenfrei. In solchen Fällen werden bereits geleistete Honorare entsprechend erstattet bzw. angerechnet. Bei Absagen innerhalb einer Woche vor dem Führungstermin erhebt der Veranstalter eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50% des Honorars, mindestens jedoch 15,00 Eur. Bei Absagen am Tag der Führung oder bei Nichterscheinen, stellt die ERWS UG (h.b.) das volle Honorar in Rechnung.

### **§ 7 Wartezeiten**

Die Anreise zum vereinbarten Termin und Treffpunkt liegt allein in der Verantwortung des Kunden.

Bei gebuchten Standardführungen und bei individuellen Führungen sind die Mitarbeiter der ERWS UG (h.b.) verpflichtet, mindestens 15 Minuten auf die Teilnehmer der gebuchten Führung zu warten. Die Führungsdauer gebuchter Führungen verkürzt sich um die Wartezeit. Erscheint der Kunde nach 20 Minuten nicht an dem vereinbarten Treffpunkt, wird dies als Absage des Kunden behandelt. Bei Nichterscheinen des Kunden oder bei Nichtinanspruchnahme auch von Teilen der Leistungen ist die ERWS UG (h. b.) berechtigt, das volle Honorar zu erheben.

### **§ 8 Haftung**

Die ERWS UG (h.b.) haftet im Rahmen dieses Vertrages nicht für die Folgen höherer Gewalt.

Bei Nichtinanspruchnahme von Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen hat der Kunde keinen Erstattungsanspruch. Der Kunde haftet für jeden Schaden an von ihm oder von Teilnehmern seiner Gruppe während der Tour mitgeführten Gegenständen und den Verlust mitgeführter Gegenstände.

Der Veranstalter haftet auf Schadenersatz gleich aus welchem Rechtsgrund lediglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei eigenem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. Soweit ein Schaden weder fahrlässig noch grob fahrlässig von der ERWS UG (h.b.) herbeigeführt worden ist bzw. die ERWS UG (h.b.) allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist, wird die Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Preis der Veranstaltung beschränkt. Ansprüche aus deliktischer Haftung bleiben unberührt.

Die ERWS UG (h.b.) haftet nicht für Personen- und Sachschäden in Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Mietfahräder, Theater- und Ausstellungsbesuche, Hotelunterbringung, Bewirtung, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort, usw.), wenn diese Leistungen in der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie erkennbar nicht Bestandteil der Vertragsleistungen sind.

Die Mitarbeiter der ERWS UG (h.b.) haften nur für eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Eine Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen die ERWS UG (h.b.) ist ausgeschlossen. Dies betrifft Ansprüche aus dem Vertrag und im Zusammenhang mit der Durchführung und Abwicklung des Vertrages sowie aus unerlaubter Handlung. Auch die gerichtliche Geltendmachung vorbezeichneter Ansprüche des Kunden durch dritte im eigenen Namen ist unzulässig.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Haftung besteht lediglich bis zur Höhe der Versicherungsleistungen. Dies gilt auch für Ansprüche gegenüber der ERWS UG (h.b.). Für weitergehende Schäden gilt Haftungsverzicht als vereinbart.

#### **§ 9      Datenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Büro der ERWS UG (h.b.) eine Anlage zur elektronischen Datenverarbeitung eingesetzt wird. Die zur Durchführung notwendigen Angaben werden bis zum Abschluss der jeweiligen Angelegenheit in der EDV-Anlage gespeichert.

Die vollständigen Regelungen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer aktuellen Datenschutzerklärung.

#### **§ 10     Gerichtsstand**

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Weimar.

#### **§ 11     Salvatorische Klausel**

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden unwirksame Regelungen durch wirksame Regelungen ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Für den Fall einer Vertragslücke werden die Parteien diejenige Regelung vereinbaren, die sie bei Kenntnis der Lücke vereinbart hätten.

Stand: September 2023